



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 29.03.2019
Meldungsnummer: UV02-0000000214
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
Obergericht des Kantons Zürich - I. Zivilkammer, Hirschen-
graben 15, 8001 Zürich

Gerichtlicher Entscheid Urs Renato Brunner gegen VIP-Security s.r.o

Klagende Partei:

Urs Renato Brunner
Heimatort: von Zürich und Uster
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 15.05.1967
Birmensdorferstrasse 593
8055 Zürich
Kläger und Berufungskläger

Beklagte Partei:

VIP-Security s.r.o
Kopcianska 14
SK-85101 Bratislava
Beklagte und Berufungsbeklagte
betreffend arbeitsrechtliche Forderung
wird verfügt:

1. Der Beklagten wird eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um die Berufung schriftlich im Doppel zu beantworten.

Diese gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden. Unterbleibt die Beantwortung, wird das Verfahren ohne die Berufungsantwort weitergeführt.

In der Berufungsantwort kann Anschlussberufung erhoben werden, wobei gleichzeitig die Anträge zu stellen und zu begründen sind. Fehlen Anträge oder Begründung, wird auf die Anschlussberufung nicht eingetreten. Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Rechtsmittelinstanz nicht auf die Berufung eintritt, die Berufung als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird oder die Berufung vor Beginn der Urteilsberatung zurückgezogen wird.

2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich und mit dem Hinweis, dass die Berufungsschrift auf der Kanzlei der I. Zivilkammer des Obergerichts aufliegt.

Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. F. Rieke

Der Entscheid und die Berufungsschrift können bei der unterzeichnenden Stelle bezogen werden.
Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Arbeitsgericht Zürich, 1. Abteilung, vom 1. November 2018 (AH170233-L)

Geschäftsnummer: LA190013

Entscheiddatum: 21.03.2019

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Obergericht Zürich, I. Zivilkammer

Rechtliche Hinweise:

Frist: 30 Tage

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Obergericht des Kantons Zürich - I. Zivilkammer
Hirschengraben 15
8001 Zürich